AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 23, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 11. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung 2012) **S. 34**

2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung 2013) **S. 34**

3. Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1-2 in Frankfurt (Oder) **S. 34**

4. Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße" als Satzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch*) **S. 35**

5. Öffentliche Bekanntmachung - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 36**

6. Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellung des Bebauungsplans BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 38**

7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 22.03.2012 **S. 39**

8. 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) - Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 06.03.2012 **S. 40**

9. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte **S. 42**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße"
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung 2012)

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 07]) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
	Grundsteuer A	355 v.H.
b)	für die Grundstücke des Grundvermögens	
	Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer		
	nach Gewerbeertrag	375 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.
Mit Inkrafttretung dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 14.12.2009 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.03.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung 2013)

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 07]) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
	Grundsteuer A	355 v.H.
b)	für die Grundstücke des Grundvermögens	
	Grundsteuer B	460 v.H.
Gewerbesteuer		
	nach Gewerbeertrag	375 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.03.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1-2 in Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, Nr. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 22.03.2012 die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1-2 in Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Entgeltordnung

(1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und für Schülerinnen und Schüler des Gauß Gymnasiums Frankfurt (Oder) in der Puschkinstraße 1-2.

(2) Die Stadt erhebt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung in den in §1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtungen.

(3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2
Anspruchsberechtigung

(1) Grundsätzlich sind auswärtige Schülerinnen und Schüler auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch die Träger der Wohnheime. Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.

(2) Der Antrag auf Unterkunft und Verpflegung für die Schülerinnen und Schüler der Sportschule ist beim Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder) zu stellen. Das Wohnheim der Sportschule dient ausschließlich der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die von der Sportschule Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden.

(3) Der Antrag auf Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in der Puschkinstraße 1-2 ist beim freien Träger des Wohnheimes zu stellen. Die Vergabe der Plätze im Wohnheim in der Puschkinstraße 1-2 erfolgt in der Regel an die Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden, die vom Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium in Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden.

§ 3
Grundlage der Entgeltforderung

Über die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder) für die Wohnheime der Sportschule bzw. mit dem Träger des Wohnheimes in der Puschkinstraße 1-2 ab. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden. Der Monat Juli ist entgeltfrei. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgen.

§ 4
Entgelthöhe

(1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

· für die monatliche Nutzung	200,00 Euro
· für die jährliche Nutzung	2.200,00 Euro
· für die tageweise Nutzung	7,67 Euro

(2) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in der Puschkinstraße 1-2 ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

· für die monatliche Nutzung	174,00 Euro
· für die jährliche Nutzung	1.914,00 Euro
· für die tageweise Nutzung	8,70 Euro

§ 5
Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Berechnung des Entgelts erfolgt jährlich auf der Basis des vertraglich vereinbarten Schuljahres. Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig, mit Ausnahme des entgeltfreien Monats Juli.
(2) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung wird mit der Anmeldung sofort fällig.

§ 6
Säumnisregelung

Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Eigenbetrieb Sportzentrum bzw. der freie Träger den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung

Kündigungsfristen und Kündigungsverfahren aus anderen, in § 6 nicht genannten Gründen, werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt. Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

§ 8
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder) vom 19.12.2001 sowie die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder) vom 15.06.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 26.03.2012

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ als Satzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch*)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.02.2012 den Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ (Stand 23.11.2011) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren für den Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde nach den Regelungen des § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt, von den Straßenzügen Hamburger Straße, Greifswalder Weg, Wismarer Straße und Finkensteig (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 37)

Frankfurt (Oder), den 03.04.2012

Dr. Martin Wilke Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße" angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 03.04.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.03.2012 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 02.01.2012) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf 4 Teilbereiche mit jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 9.2 bis Ä 9.6 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2.Ziffer: Nr. des einzelnen Teiländerungsbereiches).

Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

- **Teilbereich Ä 9.1.- Hochwasserschutz/ naturschutzrechtliche Schutzgebiete**

Entlang der Oder wird die Hochwasserlinie dargestellt. Die bisherigen Darstellungen zu Überschwemmungsgebieten verbleiben als Zusatzinformation in der Flächennutzungsplanung. Ein gesonderter Geltungsbereich wird für diese Kennzeichnung nicht dargestellt. Die Änderung wird mit „Ä 9.1" bezeichnet.

- **Teilbereich Ä 9.2. – ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd" und „Frankfurter Tor/ Nordost"**

Der Geltungsbereich umfasst die dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Bereichen ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd" und „Frankfurter Tor/ Nordost" nordöstlich sowie südwestlich der Autobahnabfahrt Frankfurt (Oder)- West.

- **Teilbereich Ä 9.3. – „Industriegebiet an der A 12"**

Der Standort befindet sich südlich des ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd" zwischen dem Trassenkorridor der B87 zwischen Hohenwalde und dem Anschluss an die B112 und dem Ortsteil Lichtenberg.

- **Teilbereich Ä 9.4. – entfällt**

Die Teiländerung entfällt.

- **Teilbereich Ä 9.5. – Verbindungsstraße Seefichten zur B 112 neu**

Der Geltungsbereich umfasst die dargestellten Trassenkorridore für den Untersuchungsraum der Anbindung der Verbindungsstraße vom KV- Terminal bis zur B112, im westlichen Stadtgebiet. Er wird begrenzt von der nach Westen verlängerten Schubertstraße im Norden, im Osten vom Knappenweg, im Süden von der Fürstenwalder Poststraße und im Westen von der B112.

- **Teilbereich Ä 9.6. – Wald auf der Ostseite des Ortsteiles Lichtenberg**

Auf der Ostseite des Ortsteiles Lichtenberg wird ein Waldstreifen vorgesehen.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu den Belangen der Raumordnung;
Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und –pflege, Denkmalpflege;
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Kampfmittelbelastung;
Landesbetrieb Forst Brandenburg zu Waldflächen;
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz;
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu diesen Belangen;
Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost zum Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hochwasserschutz, Naturschutz, Artenschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Flächennutzungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 36)

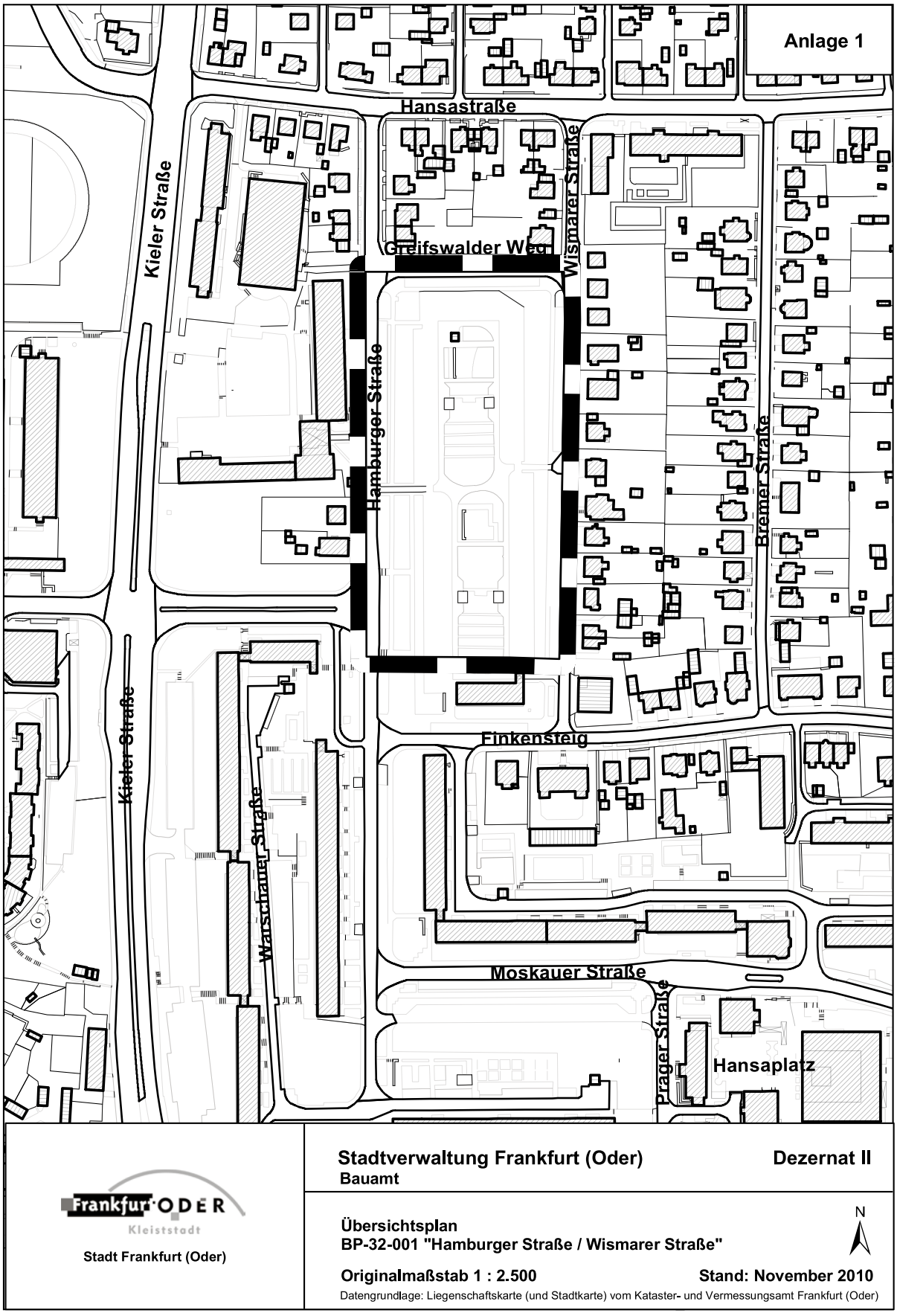

unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 19.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Frankfurt (Oder), den 03.04.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.03.2012 den Entwurf des Bebauungsplans BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12" (Stand 11.01.2012) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch das ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd" bzw. die Nordstraße des Ortsteiles Lichtenberg, im Osten durch den Landwirtschaftsweg (Vorhaltetrasse der B 87 neu) und die B 112 neu begrenzt. Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze auf etwa halber Höhe des sog. Priesterwäldchens Richtung Westen bis zur Nordstraße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:
Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu den Belangen der Raumordnung;
Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und –pflege, Denkmalpflege;
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Kampfmittelbelastung;
Landesbetrieb Forst Brandenburg zu Waldflächen;
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz;
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu diesen Belangen;
Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost zum Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hochwasserschutz, Naturschutz, Artenschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 19.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 41)

Frankfurt (Oder), den 03.04.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 22.03.2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Transparenz des städtischen Handelns verbessern
Zur Verbesserung der Transparenz und der Förderung guter Unternehmensführung fordert die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister auf, folgende Punkte umzusetzen:

1.
(a) Als geeignetes Handlungsinstrument zur Umsetzung guter Unternehmensführung und –kontrolle städtischer Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen wird die Stadt Frankfurt (Oder) „Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)" (Kodex) aufstellen.

(b) Der Kodex der Landeshauptstadt Potsdam und die Ergebnisse der dortigen Transparenzkommission dienen hierfür als Diskussionsgrundlage.

(c) Die im Kodex benannten Handlungsfelder und Regelungen sowie die möglichen Instrumente sollen in den Fraktionen und mit den Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) (Geschäftsführungen und städtischen Aufsichtsratsmitgliedern) in geeigneter Form diskutiert werden.

(d) Nach der Diskussion soll der Kodex unter Berücksichtigung der Ideen und Anregungen aus den Fraktionen und Beteiligungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(e) Weiterhin soll der Oberbürgermeister zur inhaltlichen Ergänzung des Kodex beauftragt werden, zu den in der Begründung aufgeführten Handlungsfeldern/ Themenkomplexen zusätzliche Unterlagen zu erarbeiten und den Fraktionen nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

2
(a) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, regelmäßig einmal jährlich einen Sponsoringbericht zu erstellen, der Auskunft über die Herkunft und die Höhe von Sponsoringleistungen durch öffentliche und private Geldgeber an die Stadt Frankfurt (Oder) und die städtischen Eigenbetriebe gibt.

(b) Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter beauftragt, Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, anzuweisen, eigene Aufstellungen nach Höhe und Empfänger über sämtliche empfangene und getätigte Sponsoringleistungen jährlich in den Geschäftsberichten zu veröffentlichen und in den Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch Änderung der Gesellschaftsverträge das Weisungsrecht und die Auskunftspflicht für die freiwilligen Aufsichtsräte der privatrechtlichen städtischen Beteiligungen gegenüber der Stadt durchzusetzen. Diese Änderungen könnten durch eine Informationsrichtlinie für Mitglieder von Aufsichtsräten und Gesellschaftervertreter flankiert werden, in der Grundlagen, Reichweite und Grenzen der Informationspflichten der Mitglieder von Aufsichtsräten und Gesellschaftervertretern näher beschrieben werden.

Gleichbehandlung im Umgang mit den finanziellen Mitteln für die Ortsteile und den finanziellen Zuwendungen für die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)
Die Verwaltung der Stadt Frankfurt(Oder) möge prüfen, ob der Umgang mit den finanziellen Mitteln für die Ortsteile der Stadt Frankfurt(Oder) ähnlich organisiert werden kann wie für die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen der SVV.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der SPD-Fraktion im Aufsichtsrat der Investor Center Ostbrandenburg GmbH
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Tilo Winkler** anstelle von Frau Heidrun Förster als Mitglied im Aufsichtsrat der Investor Center Ostbrandenburg GmbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes und eines stellvertretendes Mitgliedes aus der Gruppe der Stadtverordneten im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder)
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Tilo Winkler** anstelle von Frau Heidrun Förster als Mitglied und **Frau Corinna Krieger** als stellvertretendes Mitglied in den Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder).

Offener Wahlbeschluss zur Bestimmung eines Mitgliedes der SPD-Fraktion im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Dr. Hartmut Felgendreher** anstelle von Frau Heidrun Förster als Mitglied im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der SPD-Fraktion im Werksausschuss für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Peter Taufmann** anstelle von Dr. Hartmut Felgendreher als Mitglied in den Werksausschuss für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der SPD-Fraktion im Jugendhilfeausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Peter Taufmann** anstelle von Herrn Dietrich Hanschel als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Offener Wahlbeschluss zur Bestimmung von stellvertretenden Mitgliedern der SPD-Fraktion im Hauptausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende weiteren stellvertretenden Mitglieder in den Hauptausschuss:

Frau Dorothea Schiefer
Herrn Peter Taufmann.

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2012/13 an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I/11, Nr. 13) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder).

Umbenennung eins Teilabschnittes der „Großen Scharrnstraße" in Heinrich-von-Stephan-Straße"
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung eines Teilabschnittes der „Großen Scharrnstraße" in „Heinrich-von-Stephan-Straße".

Besetzung der Stelle „Abteilungsleiter/in Stadtentwicklung/ Stadtplanung"
Die Stelle „Abteilungsleiter/in Stadtentwicklung/ Stadtplanung" im Bauamt wird mit Wirkung vom 01.06.2012 von **Herrn Torsten Bock** besetzt.

Bewerbung der Stadt Frankfurt (Oder) um die Konzession Strom/ Gas
Die Stadt Frankfurt (Oder) wird sich weder direkt noch indirekt, über eine andere Gesellschaft als die Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, um die Stromkonzession ab dem 01.01.2014 bewerben.
Die Stadt Frankfurt (Oder) wird sich weder direkt noch indirekt, über eine andere Gesellschaft als die Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, um die Gaskonzession ab dem 01.01.2014 bewerben.

Entwurf Stromkonzessionsvertrag
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Entwurf des Stromkonzessionsvertrages zu.

Kriterienkatalog für die Vergabe der Stromkonzession
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Kriterienkatalog für die Vergabe der Stromkonzession zu.

Entwurf Gaskonzessionsvertrag
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Entwurf des Gaskonzessionsvertrages zu.

Kriterienkatalog für die Vergabe der Gaskonzession
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Kriterienkatalog für die Vergabe der Gaskonzession zu.

Betreibervertrag KV-Terminal
Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Vorlage zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung) möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:
Im Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens zur Betreibung des KV-Terminals wird das Unternehmen PCC-I als künftiger Betreiber ab 01.04.2012 ausgewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
· Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2011

Frankfurt (Oder), 26.03.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

vom 06.03.2012

Die 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 23.04.2012, 14:00 - 17:00 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder) Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der Regionalversammlung vom 21.11.2011
6. Beschluss Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
7. Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2012
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Wahl Vertreter/Vertreterin der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für den Regionalplanungsrat
9. Beschluss Arbeitsbericht 2011
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

10.1 Bestätigung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung"

10.2 Bestätigung des Entwurfs des Umweltberichtes zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung"

10.3 Beschluss zur Eröffnung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle

10.4 Beschluss des Kataloges der zu beteiligenden, in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

11. Erarbeitung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree - Sachstand
   BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
   BE: agrathaer GmbH Strategische Landnutzung Müncheberg
   BE: Faktor-i³ GmbH Ehrenfriedersdorf
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 16.04.2012 - 23.04.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 17:00 Uhr aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 39)

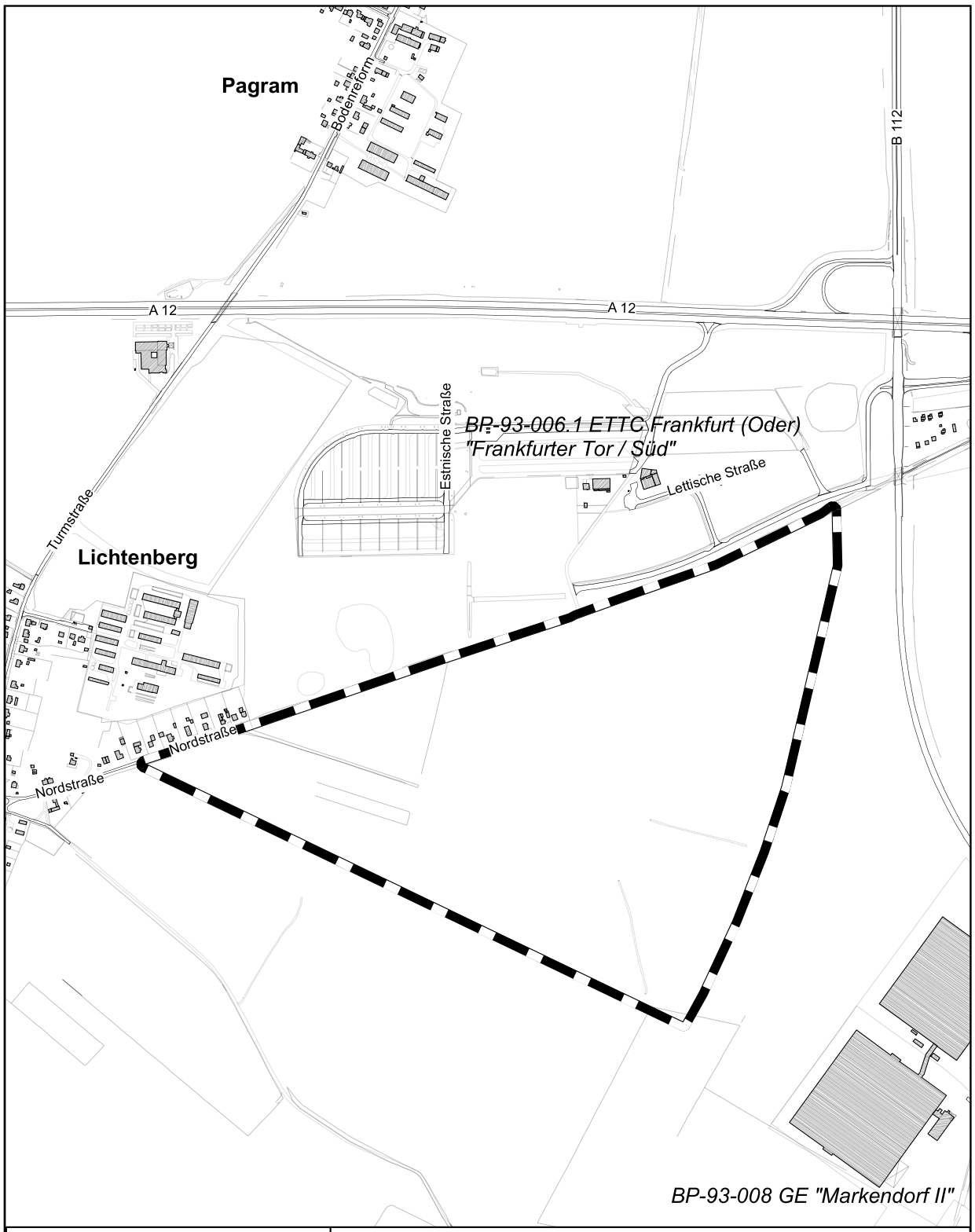

Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**

Übersichtsplan
BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12"

N

Maßstab 1 : 10.000 **Stand: 02.01.2012**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwerte für die Stadt Frankfurt (Oder) mit Stand 01. Januar 2011 wurden beschlossen.
Ein Ausdruck der Bodenrichtwertkarte kann ab sofort im

Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38, Raum 2.311/2.312
15234 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (Tel. 03366/351710-12).
Die Bodenrichtwerte werden im Internet im brandenburg-viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur kostenlosen Ansicht bereitgestellt.
Sie sind unter der Adresse http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm abrufbar.

Gebührenpflichtige Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte können ab sofort und der Grund-stücksmarktbericht 2011 nach seiner Fertigstellung im April/Mai in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 15848 Beeskow, Spreeinsel 1, käuflich erworben werden.

Prüfer
stellv. Vorsitzender des Gutachterausschusses

ENDE DES AMTLICHEN TEILS